



# Richtlinie zur Förderung von Balkon- Photovoltaikanlagen (steckerfertige PV-Anlagen) der Gemeinde Vierkirchen

## **Zweck**

Durch die Förderung sollen steckerfertige PV-Anlagen in der Bevölkerung bekannter gemacht werden. Zudem wird ein Anreiz gesetzt, den Anteil des Energieverbrauchs aus fossilen Energieträgern im Gemeindebereich zu senken.

## **1. Art und Umfang der Förderung**

Förderfähig ist der Einbau der zum Betrieb einer Balkon-Photovoltaikanlage mit maximal 600 Wp (steckerfertige PV-Anlage) notwendigen Energiesteckdose (incl. Einbau) bis maximal 100,- € pro Wohneinheit. Ausgenommen sind Energiesteckdosen zum Anschluss von Prototypen, Eigenbaugeräten und gebrauchten Anlagen.

## **2. Antragsberechtigt**

Natürliche Personen die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter der Wohneinheit sind. Darüber hinaus Mieter, sofern sie die Genehmigung des Eigentümers vorweisen können.

Die Wohneinheit muss sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Vierkirchen befinden.

## **3. Verfahren**

Vor Beginn der Maßnahme ist ein Förderantrag bei der Gemeinde Vierkirchen zu stellen. Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Auftragsvergabe bzw. der Erwerb **nach** der Förderzusage durch die Gemeinde erfolgt.

Der Abruf der Förderung kann innerhalb von 9 Monaten nach der Förderzusage erfolgen. Für den Abruf sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Rechnung Energiesteckdose und ggf. Einbau
- Rechnung Balkon-Photovoltaikanlage (steckerfertige PV-Anlage)
- Bestätigung, dass die Anlage beim Netzbetreiber angemeldet wurde
- Ggf. Vermietergenehmigung
- Ggf. denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Der Antrag auf Förderung kann unter [www.vierkirchen.de](http://www.vierkirchen.de) ausgefüllt oder heruntergeladen und an [kaemmerei@vierkirchen.de](mailto:kaemmerei@vierkirchen.de) gesandt werden. Die Richtlinien sind auf der Homepage (Rubrik Umwelt & Energie) einsehbar.

## **4. Kumulierbarkeit**

Die Gemeinde Vierkirchen schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber nicht aus. Ob sich die Förderung der Gemeinde Vierkirchen auf andere Förderungen auswirkt, ist vom Antragsteller eigenverantwortlich zu klären.

## **5. Rechtsanspruch**

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Vierkirchen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Förderung besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bewilligt. Hierbei werden nur vollständige Anträge berücksichtigt.

Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist die Antragsstellerin/der Antragssteller verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

## **6. Widerrufsmöglichkeit**

Die Gemeinde Vierkirchen bezuschusst die Maßnahmen nur, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Bewilligte Förderungen können ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Ausführung nicht anforderungsgerecht erfolgte oder unvollständige bzw. unrichtige Angaben gemacht wurden. Die bereits ausbezahlte Förderung ist in diesen Fällen zurückzuerstatten. Die Gemeinde Vierkirchen kann vor Ort Kontrollen durchführen.

Die Gemeinde Vierkirchen behält sich vor, die gesamte Fördermaßnahme zu befristen oder einzustellen.

## **7. Haftungsausschluss**

Die Gemeinde Vierkirchen übernimmt keinerlei Haftung, wenn durch die geförderte Maßnahme Schäden auftreten.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt ab 01.09.2022 in Kraft.

Harald Dirlenbach  
1. Bürgermeister